

Vereinssatzung

„MIGRANTEN für MIGRANTEN“

Die Menschheit ist ein Wandervolk

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Migranten für Migranten".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg. Der Verein wurde am 31.01.2018 errichtet.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung im In- und Ausland in den Bereichen
 - a. Integration der Menschen mit Migrationshintergrund
 - b. Kultur, Bildung und Erziehung
 - c. Frauenarbeit
 - d. Jugendarbeit
 - e. Inklusion und Integration der Menschen mit Behinderung
 - f. Unterstützung von kranken und benachteiligten Menschen
 - g. Volks-, Erwachsenen-, und Berufsbildung sowie der
 - h. Studentenhilfe
- (3) Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, Menschen (vornehmlich Menschen mit Migrationshintergrund) in ihren Fähigkeiten zu stärken und sie zu unterstützen, auf Sinnleere, Frustration sowie Gewalterleben konstruktiv zu reagieren.

Ziel ist es im Einzelnen

- a. Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und im Integrationsprozess zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen;
- b. positive Lebensbedingungen für Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen;
- c. die Entwicklung der Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund zu fördern. Die Förderung soll an den Interessen und Kapazitäten der Menschen mit Migrationshintergrund anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen;
- d. dazu beizutragen, Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund zu eigenverantwortlichem, gesellschaftlichem und politischem Handeln zu befähigen;
- e. dazu beizutragen, dass die Migranten ihre persönlichen Lebensbedingungen und die ihnen zugrundeliegenden sozialen, ökonomischen und ökologischen Zusammenhänge erkennen und mitgestalten;
- f. dazu beizutragen, dass die Migranten hiesige kulturelle, soziale und politische Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch verarbeiten, einbringen und annehme;
- g. Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen zusammenzubringen und durch Dialog und Zusammenarbeit gegenseitige Anerkennung aufzubauen;
- h. den Friedensgedanken in allen Vereinstätigkeiten zu pflegen und zu verbreiten;
- i. Projekte von Frauen oder für Frauen besonders zu fördern.

(4) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Organisieren oder Unterstützen von Workshops, Projekten, Symposien, Konzerten, Ausstellungen, interkulturellen Begegnungen und Bildungsreisen;
- b. Zusammenarbeit mit Vereinen, die ebenfalls dem Friedensgedanken verbunden sind;
- c. Aktive Hilfe bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz oder bei der Berufswahl durch Organisieren oder Unterstützen von Projekten von Jugendlichen oder für Jugendlichen (z.B. IT-Workshops):

- d. Organisieren oder Unterstützen von kulturellen, sozialen oder sportlichen Aktivitäten für Menschen mit Migrationshintergrund, sozial benachteiligte Menschen und Menschen mit Behinderung.

(5) Zum Erreichen der Ziele kann der Verein

- a. untere Ausschüsse bilden (z.B. Projektgruppen, Frauengruppen, Jugendgruppen usw.);
- b. geeignete Einrichtungen unterhalten, anmieten oder errichten;
- c. andere Vereine, Stiftungen, Organisationen und einzelne Personen im In- und Ausland fördern;
- d. sich aller für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Betriebsmittel in angemessener Form bedienen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Uneigennützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur Freiheitlich Demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt rassistischen, antisemitischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität und fördert die soziale Integration von Minderheiten. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen von MIGRANTEN für MIGRANTEN e. V. verpflichtet weiß.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Kalenderjahr zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele oder das Ansehen des Vereins bzw. seiner Mitglieder schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch ein ordentliches Gericht vorbehalten. Die Anrufung des Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Es wird von den ordentlichen Mitgliedern ein einheitlicher Jahres-Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils zum 31. März des Beitragsjahres fällig.

(2) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Ehrenmitglieder und Beiräte sind von der Beitragspflicht befreit. Fördermitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrags selbst.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und der Kassenprüfer. Einem Organ des Vereins können nur Mitglieder des Vereins angehören

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b. Genehmigung des Haushaltsplanes
- c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d. Aussprache über das Ergebnis der Kassenprüfung
- e. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g. Auflösung des Vereins
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

(3) Auf schriftliches Verlangen unter Angabe der Gründe von mindestens 20 % aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich (per Post oder per E-Mail) mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung. Über Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Versammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus einem/einer Vorsitzenden, bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(3) Den erweiterten Vorstand bilden bis zu acht Beisitzerinnen/Beisitzer

(4) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 27 Abs. 2 BGB vorzeitig widerruflich. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes Anwendung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a. Führung und Überwachung der laufenden und außerordentlichen Geschäfte des Vereins
- b. Bestellung eines Geschäftsführers i. S. von § 30 BGB, sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selber führt
- c. Bekanntgabe des Kassenprüfungsberichtes und Einberufung der Mitgliederversammlung
- d. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- e. Bestellung die Beiratsmitglieder
- f. Durchführung der Empfehlungen der Beirat

(8) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse; er/sie ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.

(9) Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

(10) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

(11) Wird ein Vorstandsmitglied im Rahmen eines Dienstvertrages gem. § 611 BGB gegen Entgelt tätig, entscheidet der Vorstand über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende. Der mitgliedschaftliche und organschaftliche Status wird davon nicht berührt.

(12) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Diese Befreiung gilt ausschließlich für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen. Zudem kann die Vorstandsversammlung (in den Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstands) eine Befreiung für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft erteilt werden.

(13) Die Vorstandssitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands können real oder virtuell erfolgen. Die Entscheidung liegt beim Vorsitzenden. Die Vorschrift des §32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Vorstandsversammlungen finden in einem nur für Mitglieder des Vorstands zugänglichen Chatroom statt. Die Teilnehmenden müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Vorstandsversammlung gültig. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist unzulässig.

§ 12 Beirat

(1) Der Vorstand bestellt für die Dauer von drei Jahren einen Beirat. Der Beirat steht dem Vorstand als beratendes Gremium zu Verfügung und unterstützt den Verein tatkräftig.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(3) Der Beirat wird mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich (per Post oder per E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes zu erfolgen.

(4) Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

(5) Der Beirat fasst seine Empfehlungen schriftlich.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden und auch keinem anderen, zu kontrollierendem Organ des Vereins angehören.

(2) Der Kassenprüfer hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a. Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
- b. Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
- c. Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind
- d. Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
- e. Prüfung des Vereinsvermögens
- f. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.

(3) Um seine Aufgaben zu erfüllen, ist der Kassenprüfer berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Er hat außerdem ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht.

(4) Der Bericht des Kassenprüfers ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands und gegebenenfalls anderer Organe des Vereins. Elementare Pflicht des Kassenprüfers ist es, der Mitgliederversammlung jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen. Der Kassenprüfer hat alles zu unterlassen, was die Vereinsmitglieder schädigen könnte.

§ 14 Vergütung, Aufwandsentschädigung

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der

Grundlage eines Dienstvertrages gem. § 611 BGB ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(4) Im Übrigen haben die Organmitglieder, die Vereinsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung oder eine Änderung des Vereinszwecks ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, zu der mit besonderem Hinweis auf die Änderung der Satzung oder die Änderung des Vereinszwecks eingeladen worden ist.

(2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

§16 Auflösung des Vereins, Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 7 der anwesenden Mitglieder der Auflösung widersprechen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Integrationsmanagement der Stadt Aschaffenburg zwecks Verwendung für die Förderung und Integration von Frauen.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.